

GRUNDSÄTZE ÜBER DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

Nach § 63 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) hat sich jedes Wertpapierdienstleistungsunternehmen um Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und seinen Kunden¹⁾ Art und Herkunft möglicher Interessenkonflikte sowie seine Grundsätze zum Umgang mit diesen darzulegen.

Die WealthKonzept unterliegt der Kontrolle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie der Deutschen Bundesbank und ist verpflichtet, deren aufsichtsrechtliche Vorgaben zu beachten.

Art und Herkunft möglicher Interessenkonflikte

Wo können Interessenkonflikte auftreten?

Interessenkonflikte im Rahmen der Erbringung unserer Wertpapierdienstleistungen können auftreten

- zwischen unserem Institut selbst und unseren Kunden,
- zwischen unseren Geschäftsleitern, Mitarbeitern sowie vertraglich gebundenen Vermittlern und unseren Kunden oder
- zwischen unseren Kunden untereinander

Wodurch können Interessenkonflikte entstehen?

Wie in jedem gewinnorientiert arbeitenden Unternehmen lassen sich Interessenkonflikte und die daraus resultierende Gefahr einer Beeinträchtigung von Kundeninteressen nicht vollständig ausschließen. Diese können insbesondere folgende Ursachen haben:

- eigene unternehmerische Interessen unseres Instituts, insbesondere Umsatz- und Gewinnerzielungsbestreben
- die mit unseren Kunden vereinbarte erfolgsabhängige Vergütung, z.B. durch Eingehung höherer Risiken für das beratene oder verwaltete Vermögen mit dem Ziel, eine höhere Wertentwicklung und damit ein höheres Gesamthonorar aufgrund der erfolgsabhängigen Komponente zu erzielen
- finanzielle Interessen in den von uns selbst gemanagten oder beratenen Investmentfonds und Zertifikaten, z.B. durch Vergütung in Abhängigkeit vom Volumen
- Annahme von Geld- oder Sachzuwendungen von Seiten Dritter, z.B. Vermittlungs- und Bestandszuwendungen oder Seminarangebote, soweit diese nicht an unsere Kunden ausgekehrt werden und nicht von geringem Wert sind
- erfolgsbezogene Vergütung von Geschäftsleitern, Mitarbeitern und Vermittlern sowie Gewähr von Geld- oder Sachzuwendungen an diese
- bei der Ausführung von Kundenaufträgen durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen oder von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften der WealthKonzept (z.B. Eigengeschäften)
- persönliche Geschäfte von Geschäftsleitern, Mitarbeitern und Vermittlern oder diesen nahestehenden Personen

Ferner könnten Interessenkonflikte im Falle geschäftlicher oder persönlicher Beziehungen unseres Instituts, seiner Geschäftsleiter, Mitarbeiter, Vermittler oder verbundener Personen zu Kreditinstituten, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Emittenten etc. entstehen. Dies betrifft insbesondere:

- Kooperationen mit solchen Einrichtungen
- Mitwirkung in Aufsichts- oder Beiräten dieser Einrichtungen
- Mitwirkung an Emissionen von Finanzinstrumenten
- Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen)

Interessenkonflikte können dazu führen, dass das Institut nicht im bestmöglichen Interesse des Kunden handelt. Hierdurch besteht die Möglichkeit, dass der Kunde einen finanziellen Nachteil erleiden kann.

Umgang mit Interessenkonflikten

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Beratung, die Auftragsausführung oder die Vermögensverwaltung beeinflussen, haben sich alle Geschäftsleiter, Mitarbeiter sowie andere relevante Personen auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

Im Einzelnen ergreifen wir unter anderem folgende Maßnahmen:

Allgemeine organisatorische Maßnahmen

- Implementierung umfassender organisatorischer Vorkehrungen zum Schutz der Kundeninteressen in unseren Organisationsrichtlinien und Verpflichtung zu deren Einhaltung
- Einführung mehrstufiger prozessintegrierter und prozessunabhängiger Kontrollmechanismen
- Offenlegungs- und Zustimmungspflichten bei bestimmten geschäftlichen oder persönlichen Beziehungen

Konkrete Maßnahmen in Bezug auf die identifizierten Interessenkonflikte

- Einführung eines an die Bedürfnisse unserer Kunden angepassten Produktgenehmigungs- und -überwachungsverfahrens, um Interessenkonflikte infolge eigener Umsatzinteressen unseres Instituts zu vermeiden und die Vermittlung von Finanzprodukten an Kunden mit nicht dazu passenden Anlagezielen und Risikoneigungen zu verhindern
- Interne Überwachung der getroffenen Anlageentscheidungen auch unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Geschäften mit einem höheren Risikogehalt, die auf die Erzielung einer höheren erfolgsabhängigen Vergütung ausgerichtet sind. Eine ausschließlich variable Vergütung des Instituts ist nur in Ausnahmefällen auf besonderen Kundenwunsch möglich
- Offenlegung unseres Vergütungsmodells bei von uns selbst gemanagten oder beratenen Investmentfonds und Zertifikaten, sofern wir diese an unsere Kunden vermitteln bzw. in deren Vermögensverwaltung einsetzen
- Unmissverständliche Offenlegung von Existenz, Art und Umfang der Zuwendungen, die wir von Dritten erhalten, insbesondere von Vermittlungs- und Bestandsprovisionen (soweit diese nicht an unsere Kunden ausgekehrt werden); strikte Beachtung des Verbots der Annahme von Provisionen im Rahmen unserer Vermögensverwaltung bzw. vollständige Weiterleitung vereinnahmter Zuwendungen (mit Ausnahme geringfügiger nichtmonetärer Vorteile) an unsere Kunden
- Ausgestaltung unserer Vergütungsmodelle für Geschäftsleiter und Mitarbeiter unter Beachtung der Institutsvergütungsverordnung und sonstiger Vorschriften, so dass keine Abhängigkeit von variablen Vergütungsbestandteilen entsteht und keine Anreize zur Eingehung hoher Risiken gesetzt werden.
- Bearbeitung der Kundenaufträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der WealthKonzept; Bearbeitung von Kundenaufträgen vor den Eigengeschäften
- Aufstellung interner Regelungen für persönliche Geschäfte, Verpflichtung aller Geschäftsleiter, Mitarbeiter und Vermittler zu deren Einhaltung sowie zur Offenlegung von Konten, Depots und persönlichen Geschäften und regelmäßige Kontrolle dieser durch den Compliance-Beauftragten.
- Keine Aufnahme von Finanzinstrumenten auf die Empfehlungslisten oder Erstellung von Finanzanalysen, wo ein Mitarbeiter im Aufsichts- oder Beirat ist
- Führung von Beobachtungs- bzw. Sperrlisten, in die Finanzinstrumente, in denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, aufgenommen werden; dadurch Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen; außerdem Offenlegung von privaten oder beruflich veranlassten Wertpapiergeschäften durch die Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle (sog. Mitarbeitergeschäfte)
- Regelmäßige Schulungen unserer Mitarbeiter in Bezug auf mögliche Interessenkonflikte, deren Vermeidung oder Reduzierung

Einige der oben aufgezeigten Maßnahmen zur Bekämpfung der Interessenkonflikte reichen nicht aus, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass die Interessen des Kunden nicht geschädigt werden. In diesem Umfang kann das Risiko bestehen, dass der Kunde einen finanziellen Nachteil dadurch erleidet, dass das Institut wegen eines Interessenkonflikts zu dessen Ungunsten handelt.

Trotz der vom Institut durchgeführten laufenden Kontrollen der Mitarbeiter und der anderen relevanten Personen kann es vorkommen, dass diese Personen aufgrund von persönlichem Fehlverhalten die getroffenen Maßnahmen zur Bewältigung der Interessenkonflikte bewusst umgehen oder fahrlässig nicht beachten und dass diese Vergehen von dem Institut unentdeckt bleiben. Es ist beispielsweise denkbar, dass diese Personen bewusst oder unbewusst:

- Die interne Allokationsliste falsch führen
- Kundenaufträge nicht in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs bearbeiten, etwa um einen bestimmten Kunden zu bevorzugen
- Mitarbeiter unverhältnismäßig hohe Risiken für einen Kunden eingehen, obwohl dazu wegen der angemessenen Vergütung kein finanzieller Anreiz besteht
- Mitarbeiter eine Transaktion in einem Wertpapier tätigen, welches auf der Sperrliste des Instituts steht, um sich unter Nutzung der vorhandenen Insiderinformationen einen persönlichen Vorteil zu verschaffen
- Mitarbeiter ihre privaten Wertpapiergeschäfte nicht offenlegen und dadurch das Institut ein bestimmtes Fehlverhalten des Mitarbeiters nicht erkennen kann
- Mitarbeiter direkt Zuwendungen, die über einen geringen Wert hinausgehen, von Dritten annehmen, obwohl es ihnen untersagt ist

Weitere Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen sollten, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offenlegen.

Auf folgende Punkte möchten wir Sie insbesondere hinweisen:

Erhalt von Vergütungen als Portfoliomanager bzw. Anlageberater für Investmentfonds und Zertifikate

Die WealthKonzept kann bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen auch Investmentfonds und Zertifikate, für die die WealthKonzept als Anlageberater, Sub-Anlageberater des Anlageberaters oder Portfoliomanager tätig ist und hierfür Gebühren von den Fondsgesellschaften bzw. den Anlageberatern vereinnahmt verwenden. Diese Gebühren sind zum einen feste Gebühren, berechnet als Prozentsatz i. d. R. zwischen 0,1 - 2,0% p. a. zuzüglich eventueller Umsatzsteuer auf das jeweilige Volumen. Zum anderen können erfolgsabhängige Gebühren hinzukommen. Diese berechnen sich in der Regel als prozentualer Anteil an dem absoluten Wertzuwachs des Investmentfonds/Zertifikates in einem Zeitraum oder dem relativen Wertzuwachs des Investmentfonds/Zertifikates im Vergleich zu einem Vergleichsindex in einem Zeitraum oder der eine bestimmte Schwelle überschreitenden Wertentwicklung des Investmentfonds/Zertifikates in einem Zeitraum. Dieser prozentuale Anteil beträgt i. d. R. zwischen 1 - 10 % p. a. zuzüglich eventueller Umsatzsteuer. Die Berechnung und Auszahlung der festen Gebühren erfolgt üblicherweise monatlich, die der erfolgsabhängigen Gebühren quartals-, halbjahres- oder jahresweise.

Die Anlageberatung bzw. das Portfoliomanagement der WealthKonzept für Investmentfonds/Zertifikate oder die Sub-Anlageberatung von Investmentfonds/Zertifikaten wird gegenüber den betreffenden Kapitalverwaltungsgesellschaften bzw. den Anlageberatern erbracht. Für diese Wertpapierdienstleistungen sind dies unsere Kunden. Zusätzlich zur Anlageberatung bzw. dem Portfoliomanagement erbringen wir teilweise weitere Leistungen für diese Kunden bzw. im Interesse dieser Kunden in Bezug auf die von ihnen verwalteten oder beratenen Investmentfonds/Zertifikate. Dies sind überwiegend Leistungen aus den Bereichen Erstellung von Informationsmaterialien, Absatz, Marketing und Vertrieb. Diese Leistungen werden teilweise im Rahmen eines von einem Kunden erteilten Auftrags, teilweise ohne einen solchen Auftrag erbracht.

Wir unterliegen daher dem Interessenkonflikt, dass sich die Erträge der WealthKonzept umso mehr erhöhen, je mehr im Rahmen der Wertpapierdienstleistung für einen Kunden, z.B. in der Finanzportfolioverwaltung, Investmentfonds/Zertifikate eingesetzt werden, für die wir tätig sind und hierfür Gebühren vereinnahmen. Diesem Interessenkonflikt begegnen wir dadurch, dass hiermit alle Mandanten explizit darauf hingewiesen werden, dass die WealthKonzept solche Investmentfonds/Zertifikate, für die wir tätig sind und hierfür Gebühren vereinnahmen, bei der Erbringung der Finanzdienstleistung für den Mandanten einsetzt. Wir werden den Einsatz von Investmentfonds/Zertifikaten, für die wir tätig sind und hierfür Gebühren vereinnahmen, bei der Gebührenbestimmung für die Erbringung der Finanzdienstleistung an den Mandanten (z. B. Finanzportfolioverwaltung) angemessen berücksichtigen.

Falls die WealthKonzept bei der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung für einen Mandanten, z.B. in der Finanzportfolioverwaltung, Investmentfonds/Zertifikate einsetzt, für die die WealthKonzept tätig ist und hierfür Gebühren vereinnahmt, legen wir dem Kunden auf Anfrage nähere Einzelheiten offen, insbesondere welche Gebühren wir für Tätigkeiten für diese Investmentfonds/Zertifikate voraussichtlich vereinnahmen werden bzw. vereinnahmt haben.

Der Kunde erklärt sich mit dem Einsatz von Investmentfonds/Zertifikaten, für die die WealthKonzept als Anlageberater, Sub-Anlageberater oder Portfoliomanager tätig ist, bei der Erbringung der Wertpapierdienstleistung für den Mandanten (z. B. Finanzportfolioverwaltung) im Rahmen der mit dem Mandanten vereinbarten Anlagerichtlinien ausdrücklich einverstanden. Der Kunde erklärt sich zudem damit ausdrücklich einverstanden, dass die WealthKonzept Gebühren für diese Tätigkeiten vereinnahmt und – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in dem jeweiligen Kundenvertrag – behält.

Erhalt von Zuwendungen von Dritten

Zuwendungen

Beim Vertrieb von Wertpapieren (nicht aber im Rahmen einer Vermögensverwaltung) erhalten wir in der Regel Zuwendungen von Banken, Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören umsatzabhängige Zuwendungen, die von Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an uns gezahlt werden sowie Zuwendungen, die von Wertpapieremittenten geleistet werden. Darüber hinaus können wir Ausgabeaufschläge (Absatzentgelte) selbst vereinnahmen, soweit wir sie beim Verkauf von Investmentanteilen oder anderen Wertpapieren erheben.

Im Rahmen der Vermögensverwaltung nimmt die WealthKonzept keine Geldzuwendungen von Dritten an. Sollten ausnahmsweise – z. B. weil ein Finanzinstrument nicht ohne Zuwendung erhältlich ist – Geldzuwendungen an die WealthKonzept gezahlt werden, werden diese vollständig nach Erhalt, so bald wie möglich, mit Rücksicht auf den Geschäftsablauf an den Kunden weitergeleitet. Dies erfolgt durch eine automatische Auskehrung der Geldzuwendungen direkt über die depotführende Bank an den Kunden. Diesbezüglich findet keine Verrechnung mit etwaigen Ansprüchen der WealthKonzept gegenüber dem Kunden statt. Im Insolvenzfall unterfallen die monetären Zuwendungen, soweit sie nicht bereits ausgekehrt wurden, der Insolvenzmasse.

Über den genauen Betrag der Zuwendungen wird der Kunde rechtzeitig informiert. Da die Zuwendungen teilweise laufend an die WealthKonzept gezahlt werden, wird der Kunde mindestens einmal jährlich über die tatsächliche Höhe der erhaltenen Zahlungen informiert. Die Zuwendungen sind dazu bestimmt, die Qualität der Dienstleistungen für den Kunden zu verbessern. Sie beeinträchtigen nicht die Pflicht der WealthKonzept, im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln. Solange sie diese Zuwendungen vereinnahmt, erbringt die WealthKonzept bzw. der jeweilige Berater qualitätsverbessernde Maßnahmen für den Kunden.

Erfolgsbezogene Vergütungen

Ein weiterer bei der Vermögensverwaltung typischer Interessenskonflikt kann sich bei der Vereinbarung einer performanceabhängigen Vergütung ergeben. Hier ist nicht auszuschließen, dass der Verwalter zur Erzielung einer möglichst hohen Performance und damit einer erhöhten Vergütung unverhältnismäßige Risiken eingeht. Eine Risikoreduzierung wird hier unter anderem durch interne Überwachung der getroffenen Anlageentscheidungen und durch die Kombination mit anderen festen Vergütungskomponenten erzielt.

Sonstige Zuwendungen

Die WealthKonzept bzw. der jeweilige Berater erhält von anderen Dienstleistern im Zusammenhang mit dem Wertpapiergeschäft unentgeltliche Zuwendungen, z. B. Informationsmaterial bzw. Schulungen. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der dem Kunden gegenüber erbrachten Dienstleistung. Die WealthKonzept bzw. der jeweilige Berater nutzen diese Zuwendungen dazu, die erbrachten Dienstleistungen in der beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern. Im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung erhält die WealthKonzept lediglich geringfügige nicht monetäre Vorteile, die geeignet sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Vermögensverwaltung zu verbessern und die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Art vertretbar und verhältnismäßig sind, z. B. Informationen oder Dokumentationen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, sofern sie allgemein angelegt oder individuell auf die Situation eines bestimmten Kunden abgestimmt sind, schriftliches Informationsmaterial zu Emittenten oder potenziellen Emittenten aus dem Unternehmenssektor, Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen, die zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung abgehalten werden; sowie Bewirtungen, deren Wert eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreiten.

Erfolgsbezogene Vergütung von einzelnen Beratern

An vertraglich gebundene oder unabhängige Vermittler, die uns mit oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen, zahlen wir zum Teil erfolgsbezogene Zuwendungen und Fixentgelte. Darüber hinaus können gebundene Vermittler auch von Dritten, insbesondere Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern, neben den von uns gezahlten Vergütungen unmittelbar Zuwendungen erhalten. Wir gewähren diese Zuwendungen nur, wenn sie darauf ausgelegt sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern.

Fragen und Erläuterungen

Für auftretende Fragen und nähere Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und teilen Ihnen auf Wunsch jederzeit weitere Einzelheiten zu den vorstehenden Grundsätzen mit.

Illertissen, Januar 2020

1) Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.